

Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Handelsgesellschaften und Genossenschaften – und im Wertpapierrecht/Le point sur le droit des sociétés – sociétés commerciales et sociétés coopératives – et des papiers-valeurs

Prof. Dr. Peter Forstmoser (Zürich) und lic. iur. André Raeber (Zürich)

Auch 1997/98 haben sich Gerichte und Doktrin schwergewichtig mit dem *Aktienrecht* befasst. In der Rechtsprechung ging es vor allem um private Aktiengesellschaften, in der Doktrin um die Publikums-gesellschaften, für die mit dem In-Kraft-Treten der gesellschaftsrechtlich relevanten Bestimmungen des Börsengesetzes am 1. Januar 1998 ein «eigentliches «Börsengesellschaftsrecht» geschaffen wurde.

In der Praxis war vor allem der weitere *Vormarsch der GmbH* zu beobachten.

A. Rechtsprechung

I. Aktienrecht

1. Gründung

a) Verhältnis von OR 748 zum

Erfüllungsgrund der Verrechnung

Die *Fusion zweier Aktiengesellschaften ändert an der Erfüllungsordnung des allgemeinen Teils des Obligatio-*

nenrechts (OR 120 I) nichts: Die neue Gesellschaft Z. ist durch den Zusammenschluss der Gesellschaften X. und Y. entstanden. Wenn Z. eine der ehemaligen Gesellschaft X. zustehende Forderung geltend macht, darf der Schuldner eine eigene Forderung, die ihm gegenüber der ehemaligen Gesellschaft Y. zustand, zur Verrechnung bringen. OR 748 Ziff. 2 ff. sind rein gesellschafts- und rechnungstechnische Bestimmungen. Es ist verfehlt, aus diesen Normen die Existenz von Sondervermögen abzuleiten, die das Verrechnungsrecht ausschliessen würden. Sie ändern an der durch Fusion entstandenen Gesellschaft mit ihrer umfassenden Aktiv- und Passivlegitimation nichts (OGer LU SchKK vom 22. Februar 1996, in SJZ 1997 303 = LGVE 1996 1 Nr. 7).

b) *Legalzession umfasst sämtliche Rechte aus der Aktie*

Die *Legalzession* gemäss OR 401 I umfasst bei einer Aktie sowohl die vermögensrechtlichen, als auch die nicht-

vermögensmässigen Mitgliedschaftsrechte. Es gilt zu verhindern, dass die Rechtsposition des Aktionärs aufgespalten wird. Eine schriftliche Abtretungserklärung ist nicht erforderlich (BGE vom 28. April 1998, Urteil 4C.440/1997, in NZZ vom 12. August 1998 S. 13).

2. *Grundkapital und Grundkapital-schutz*

Eintragung der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister

Der bei der Kapitalerhöhung erforderliche *Kapitalerhöhungsbericht* (OR 652e) hat in jedem Fall alle vom Gesetz vorgeschriebenen Punkte zu umfassen. Die strengen inhaltlichen Anforderungen dienen der Transparenz und sind durch diesen Zweck gerechtfertigt. Sie gelten uneingeschränkt, auch wenn im konkreten Fall einfache Verhältnisse vorliegen (Einpersonen-AG, Personalunion des Verwaltungsrates und des einzigen Aktionärs; ZR 1998 113 ff. Nr. 37).

3. Rechte der Aktionäre

Gerichtsstand für das Gesuch um Einberufung einer Generalversammlung

Für Gesuche betreffend die Einberufung einer Generalversammlung lässt sich aus OR 699 IV kein bundesrechtlicher Gerichtsstand ableiten. OR 761 hat sodann nur Gültigkeit für Verantwortlichkeitsklagen gemäss OR 752 ff., was sich klar aus der Gesetzessystematik ergibt (Kantonsgerichtspräsidium Zug vom 13. Februar 1996 in SJZ 1998 44 f. = GVP 1996 75).

4. Organe

a) Aktienrückkäufe unterstehen BEHG 24 ff.

Vor Veröffentlichung von öffentlichen Kaufangeboten sind diese der Übernahmekommission zu unterbreiten, damit die Anwendbarkeit der Vorschriften des BEHG rechtzeitig geprüft werden kann und allfällige Gesetzesverletzungen vermieden werden können (Verfügung UEK-EBK vom 4. März 1998).

b) Verweigerung der Handelsregister- eintragung

Der Handelsregisterführer darf die Eintragung von Statuten einer Aktiengesellschaft verweigern, wenn diese selbst keinen wichtigen Grund gemäss OR 685b I nennen, sondern stattdessen nur den Gesetzeswortlaut wiedergeben (Entscheid des Justizdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 14. August 1995 = BN 1997 89).

5. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

a) Haftung der Revisionsstelle wegen nicht erkannter Veruntreuungen

Der zu beurteilende Sachverhalt erfolgte vor der Revision des Aktien-

rechts, so dass sich die zu beurteilende Rechtslage nach altem Recht richtete. Für die zwischen den verschiedenen Organen bestehende solidarische Haftung ist aber die «differenzierte» Solidarität nach Art. 759 revOR zu beachten (vgl. auch SJZ 1997 438 lit. f).

Verantwortlichkeitsansprüche sind nicht persönlich, so dass sie grundsätzlich übertragen werden können.

Die Revisionsstelle hat im Rahmen des ordentlichen Revisionsauftrages nicht die Pflicht, systematisch nach Veruntreuungen zu suchen. Aus der Übernahme zusätzlicher Mandate kann sich jedoch eine besondere Sorgfaltpflicht ergeben. Die Revisionsstelle hat ihre Unabhängigkeit zu bewahren in bezug auf die Gesellschaft, zu deren Kontrolle sie eingesetzt ist. In dieser Hinsicht ordnet OR 731 I an, dass die Revisoren sich keine Aufgaben übertragen lassen dürfen, die der Verwaltung obliegen. Nimmt sie ein derartiges zusätzliches Mandat an, dann beurteilt sich ihre Sorgfaltpflicht nach dem von den geschäftsführenden Organen geforderten Sorgfaltsmassstab, zusätzlich zu ihrer Sorgfaltpflicht als Revisionsstelle.

Der Verlust der Gesellschaft lässt sich nicht mit dem eingetretenen Schaden gleichsetzen. Vielmehr ist nur derjenige Schaden relevant, der bei pflichtgemässigem Verhalten der Revisionsstelle vermieden worden wäre, der sog. Fortsetzungsverlust. Die Haftung der Revisionsstelle ist sodann beschränkt auf den Zeitraum, in dem sie das Revisionsmandat innehatte.

Die Aufteilung der Haftung erfolgt zwischen der Revisionsstelle und den (am Prozess nicht direkt beteiligten) Verwaltungsratsmitgliedern. Für die Beurteilung der Haftung ist es unerheblich, ob gegen alle oder nur gegen einzelne Organe geklagt wurde. Bis der ganze Schaden ersetzt ist, kann

sich ein Mithaftender – im Umfang seiner Ersatzpflicht – nicht zum Nachteil des Geschädigten auf anderweitige Ersatzleistungen berufen (BGE vom 3. März 1998, 4C.506/1996, vgl. Klaus Hütte in SZW 1998 207 ff.).

b) Haftung der Revisionsstelle gegenüber Investoren

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Vorschriften über die Pflichten der Revisionsstelle nicht nur im Interesse der direkt Beteiligten – Gesellschaft, Aktionäre und Gläubiger – bestehen, sondern auch zu Gunsten der Allgemeinheit und insbesondere von künftigen Aktionären und Gläubigern. Investoren, die im Vertrauen auf einen vorbehaltlosen Bericht der Revisionsstelle ihren Anlageentscheid getroffen haben, sind daher grundsätzlich zur Verantwortlichkeitsklage gegen die Revisionsstelle aktivlegitimiert (BGE vom 19. Dezember 1997, Urteil 4C.13/1997; vorgesehen ist eine Besprechung durch Alain Hirsch in der SZW). Über die Frage, inwieweit der Bericht der Revisionsstelle überhaupt eine geeignete Grundlage für Investitionsentscheide sein kann, hatte das Bundesgericht nicht zu entscheiden. Trotzdem dürfte – zwar nicht aus dogmatischer, wohl aber aus praktischer Sicht – das Urteil eine gewisse Korrektur zu BGE 122 III 176 ff. bilden, wo für die Geltendmachung unmittelbaren Aktionärs- und Gläubigerschadens sehr enge Grenzen gesetzt wurden.

c) Unterbrechung des Kausalzusammenhanges durch Stellung einer Bürgschaft

Eine Gesellschaft ist überschuldet, weil ein uneinbringliches Darlehen besteht. Ein Verwaltungsratsmitglied stellt in dieser Höhe eine Solidarbürgschaft, so dass die Gesellschaft nicht mehr überschuldet ist. In der Folge

wird der Bürge (der nun nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört) aus seiner Solidarbürgschaft entlassen, was eine neuerliche Überschuldung der Gesellschaft und deren Konkurs zur Folge hat. Das Verhalten der Verwaltungsratsmitglieder, das zur ursprünglichen Überschuldung geführt hat, ist bei dieser Sachlage nicht adäquat kausal zur nunmehr bestehenden Überschuldung bei Konkurseröffnung. Durch die Stellung einer Solidarbürgschaft wurde vielmehr der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem (allfälligen) ursprünglichen pflichtwidrig schuldhaften Verhalten und dem eingetretenen Schaden unterbrochen (Bezirksgericht Höfe SZ in SJZ 1997 464 = EGV-SZ 1995 Nr. 30).

d) Haftung aus Konzernvertrauen

Haftung aus erwecktem Konzernvertrauen und Haftung aus culpa in contrahendo beruhen auf der gleichen Rechtsfigur. Ein den Vertrauenstatbestand schaffendes Verhalten muss nicht vor, sondern kann auch erst nach Vertragsabschluss erfolgen. Unter besonderen Umständen ist nicht auszuschließen, dass eine Tochtergesellschaft einen Vertrauenstatbestand bezüglich ihrer Muttergesellschaft schaffen kann (dictum) (BGE 123 II 220 ff.; vgl. auch Semjud 1998 270 ff.).

6. Liquidation

Widerruf des Auflösungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft

Das Bundesgericht hat seine in einem unveröffentlichten Bundesgerichtsentscheid vom 14. September 1938 begründete und in BGE 91 I 438 ff. bestätigte Rechtsprechung, dass die Generalversammlung nach ergangenen Auflösungsbeschluss nur noch Beschlüsse fassen könne, welche die Durchführung der Liquidation betref-

fen – und sie daher insbesondere nicht deren Aufhebung beschliessen könne –, geändert. Die Auslegung von OR 739 II ergibt, dass ein *Widerruf des Auflösungsbeschlusses so lange zulässig ist, als noch keine Verteilung des Gesellschaftsvermögens erfolgt ist* und ein Interesse an der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit besteht. Ein erst nach begonnener Vermögensverteilung gefasster Widerrufsbeschluss würde dagegen auf eine Umgehung der Bestimmungen zum lückenlosen Gläubigerschutz hinauslaufen. Insbesondere könnte damit das Verbot der Kapitalrückzahlung an Aktionäre umgangen werden.

Der Widerruf der Liquidation bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaftsgläubiger, da deren Interessen nicht tangiert werden. Hingegen muss der Beschluss öffentlich beurkundet und zum Eintrag in das Handelsregister angemeldet sein. Zudem muss die Gesellschaft den Nachweis erbringen, dass im Zeitpunkt des Widerrufsbeschlusses noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen worden ist. Welches Organ diesen Nachweis zu erbringen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Es erscheint sachgerecht, wenn die mit der Liquidation betrauten Liquidatoren oder Verwaltungsratsmitglieder diesen Nachweis erbringen. Offen gelassen hat das Bundesgericht die Frage des anwendbaren Quorums (BGE 123 III 473 ff. = Pra 1998 270 ff. = Semjud 1998 253 ff.; vgl. hiezu auch Peter Forstmoser in SZW 1998 150 und Matthias Kuster in AJP 1998 615 ff.).

7. Firma

a) Schaffung einer Täuschungsgefahr bei identischen Firmen

Die positive Publizitätswirkung der Eintragung im Handelsregister be-

schränkt sich auf die eingetragenen Tatsachen und erstreckt sich demzufolge nicht auf Schlüsse, die sich daraus ziehen lassen. Eine Einrede infolge Rechtsmissbrauchs, deren Bejahung nicht gegen OR 933 I verstösst, bleibt vorbehalten.

Solange die Möglichkeit besteht, die wahre Schuldnerin rechtlich zu belangen, ist die Einrede der fehlenden Passivlegitimation nicht rechtsmissbräuchlich. Das Zivilprozessrecht sieht eigene Sanktionen für das späte Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln vor; insbesondere kann dies bei der Kostenaufteilung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung, können Aktiengesellschaften ihre Firma frei wählen (OR 950 I). Die Täuschungsgefahr ist von der Verwechslungsgefahr zu unterscheiden. Es ist eine Frage des Firmenschutzes (OR 956), ob sich eine neue Firma von einer bereits bestehenden unterscheidet. Dies wird vom Richter nur auf Antrag hin geprüft. Verstösst die Firmenwahl gegen das in OR 944 I vorgeschriebene Täuschungsverbot, so haftet die Gesellschaft aus OR 41 für Schaden, welcher Dritten aus der täuschenden Verwendung der Firma erwachsen ist. Daran vermag auch die ohne Beanstandung erfolgte Eintragung im Handelsregister nichts zu ändern.

Das Verwenden einer im Handelsregister nicht eingetragenen *Abkürzung* im Geschäftsverkehr, die zudem irreführen kann, verstösst gegen die Firmengebrauchspflicht. Deren Verletzung ist strafbar (StGB 326^{ter}). Auch eine solche Verletzung begründet eine Haftung aus OR 41 (BGE 123 II 220 ff.; vgl. auch Praxis 1997 676 ff. und Semjud 1998 270 ff.).

*b) Keine Monopolisierung
reklamehafter Firmenbestandteile;
deutliche Unterscheidbarkeit*

Auf den 1. Januar 1998 ist bekanntlich das Verbot reklamehafter Firmenbezeichnungen (altHRegV 44) fallen gelassen worden. Nach der Auffassung des Bundesgerichts verlangt jedoch das Täuschungsverbot, dass *reklamehafte Firmenbestandteile nicht monopolisiert* werden können.

Bei der Beurteilung der deutlichen Unterscheidbarkeit von zwei Firmen (vgl. OR 946 II, 951 II) ist zu beachten, dass Elemente des sprachlichen Gemeingebrauchs typischerweise kennzeichnungsschwache Firmenbestandteile darstellen. Dies gilt auch für Buchstabenkombinationen. Gegenüber einer Firma, die sich ausschliesslich aus Elementen des sprachlichen Gemeingebrauchs zusammensetzt, reicht jedoch bereits ein verhältnismässig kennzeichnungsschwacher Zusatz aus, um die genügende Unterscheidbarkeit herbeizuführen. Eine besondere Kennzeichnungskraft kommt im Allgemeinen den am Beginn einer Firma stehenden Wortelementen zu, doch genügt dies nicht, um einem dem sprachlichen Gemeingut zugehörigen Bestandteil starken Charakter zu verleihen (BGE vom 17. Februar 1998, Urteil 4C.218/1997, in sic! 1998 415 ff.).

8. Handelsregister

Eintragung einer Filiale nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Das Bundesgericht bestätigt und konkretisiert seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Eintragung einer Filiale, die ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben hat, im Handelsregister nur dann verlangt werden kann, wenn der Handelsregisterführer die Beteiligten bereits vor Aufgabe der Geschäfts-

aktivitäten gemäss OR 941 zur Erfüllung der Anmeldepflicht angehalten hat (Tribunal fédéral, 1^{ère} Cour civile, 20 août 1997 in Semjud 1998 378 f.).

II. Übriges Gesellschaftsrecht und AFG

a) Rechtsverhältnis mit einer nichtkonzessionierten Versicherungsgenossenschaft

Das Versicherungsverhältnis bei einer nichtkonzessionierten Versicherungsgenossenschaft kann sowohl auf mitgliedschaftlicher als auch auf vertraglicher Grundlage beruhen. Die Qualifikation des Versicherungsverhältnisses als mitgliedschaftsrechtlich setzt voraus, dass das Rechtsverhältnis seine grundlegende Regelung in den Statuten erfährt, dies vor allem im Hinblick auf die Pflicht zur Prämienleistung im Sinne von OR 832 Ziff. 3. Das Versicherungsverhältnis ist dagegen vertraglicher Natur, wenn die Statuten keine Vorschriften über Art und Höhe der Prämien oder mindestens über die Grundsätze deren Berechnung enthalten. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die vertragliche Natur der Versicherungsverträge ist nicht notwendig (BGE 124 III 30 ff.).

b) Anspruch eines Fondsanlegers auf Auskunft nach aAFG

Als berechtigtes Interesse eines Anlegers (aAFG 22) an zusätzlichen Informationen genügen (glaubhaft gemachte) Ausführungen zur Problematik von «Verwässerungsemissionen», wenn die vorgebrachten Zweifel an der Sorgfalt und Treue der Fondsleitung nicht offensichtlich haltlos sind. Eine Unterbewertung von Immobilien beim offenen Anlagefonds stellt stets eine Verwässerung der Anlagen

und damit eine Benachteiligung der bisherigen gegenüber neu eintretenden Anlegern dar, da diese ohne Gegenleistung an den vor ihrem Eintritt geäußerten stillen Reserven partizipieren. Das berechtigte Interesse des einzelnen Anlegers geht einem entgegenstehenden Interesse der Gesamtheit der Anleger an der Funktionsfähigkeit der Fondsleitung vor (Urteil des Appellationsgerichts vom 17. Juni 1994 in BJM 1998 137 ff.).

III. Wertpapierrecht

a) Wechselbürgschaft; Rückgriffs- ansprüche des Ehrenzahlers oder Nachindossataren

Die Ehrenzahlung muss nicht auf dem Wechsel selbst bestätigt werden; vielmehr genügt die Anbringung der Quittung auf einer dem Wechsel angehefteten Allonge. In der Quittung selbst muss jedoch die Natur der Zahlung als Ehrenzahlung klar zum Ausdruck kommen.

Rückgriffsansprüche gemäss OR 1062 I erwirbt der Ehrenzahler nur bei vorgängiger Protestaufnahme. Der Nachindossatar erwirbt alle Rechte des Nachindossanten gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, die vor Protest und vor Ablauf der Protestfrist indossiert haben. Dem Zessionar haftet neben dem Aussteller auch der diesem haftende Wechselbürge. Eine allenfalls ungültige Ehrenzahlung in ein Nachindossament umzudeuten ist grundsätzlich zulässig.

Dem Rückgriffsberechtigten schadet die fehlende Anzeige der Wechselprolongation gegenüber dem Wechselbürgen oder das Verpassen der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung bei einem Eigenwechsel

nicht. Denn Aussteller (OR 1099 I) und einsehender Wechselbürge (OR 1022 I) haften dem Rückgriffsberechtigten auch ohne vorherigen Protest (BGE 124 III 112 ff.).

b) Qualifikation des Präsentators eines gekreuzten Checks als Kunde
Die Qualifikation des Präsentators eines gekreuzten Checks als Kunde einer Bank, an den bezahlt werden darf (OR 1124 I), setzt eine relativ dauerhafte regelmässige sowie gepflegte und gefestigte Geschäftsbeziehung voraus (BGE vom 5. Mai 1998, Urteil 4C.468/1997, in SZW 1998 206).

c) Zuständigkeit bei Auszahlung eines Checks an einen Nichtberechtigten
Ein Check wird bei einer Niederlassung einer italienischen Bank in Lugano an einen Nichtberechtigten ausbezahlt. LugÜ 5 Ziff. 3 bestimmt die Zuständigkeit für das Gericht am Ort, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist. Erfolgsort ist somit der Zahlungsort des Checks, der mangels Angabe (OR 1100 Ziff. 4) an dem Orte zahlbar ist, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat (OR 1101 III), d.h. in Deutschland und nicht am Hauptsitz der italienischen Bank in Turin (OGer ZH II. ZK, Beschluss vom 10. April 1996 in ZR 1997 190 ff. Nr. 99).

IV. Gesellschaftsrechtlich relevante Entscheide aus andern Rechtsgebieten

1. Strafrecht

a) Urkundenqualität von Universalversammlungsprotokollen
Soweit das Protokoll einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft als Grundlage für die Eintragung ins

Handelsregister dient, kommt ihm Urkundenqualität zu. Ein Organ, welches trotz fehlender materieller Berechtigung einem Notar sämtliche Inhaberaktien zweier Gesellschaften vorweist, von ihm die Abhaltung einer Universalversammlung wahrheitswidrig beurkunden lässt sowie gestützt darauf den Eintrag von Generalversammlungsbeschlüssen ins Handelsregister veranlasst, erfüllt mehrfach die objektiven Tatbestände der Falschbeurkundung (StGB 251 Ziff. 1) und der Erschleichung einer Falschbeurkundung im Sinne von StGB 253 (BGE 123 IV 132 ff.; vgl. auch Rolf Watter in AJP 1997 1562 ff.).

b) Urkundenfälschung
Erstellt und unterzeichnet ein Angestellter, der nicht dazu ermächtigt ist, eine Gesellschaft zu verpflichten, ein Dokument, das den Anschein erweckt, es stamme von der juristischen Person, so ist dies als Urkundenfälschung zu qualifizieren, falls die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Urkunde erfüllt sind (Kassationshof in Strafsachen des Bundesgerichts vom 1. Februar 1996 in Praxis 1998 59 ff.).

2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

a) OR 757 geht SchKG 260 vor
OR 757 II geht als späteres und spezielles Recht den allgemeinen Regeln des SchKG vor. OR 757 II bezweckt eine abschliessende Regelung der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen einer Aktiengesellschaft in Konkurs. Eine konkursamtliche Versteigerung solcher Ansprüche nach Verzicht der Gläubiger auf Abtretungsbegehren gemäss SchKG 260 entfällt daher (OGer BL vom 23. Februar 1996 in BJM 1998 131).

b) Keine «öffentliche Notorietät» des Handelsregisters
Der Konkursgrund von SchKG 190 I Ziff. 1 ist auch auf juristische Personen anwendbar. Gründet die Gesellschaft ein neues Domizil mit neuem Verwaltungsrat, sind diese Änderungen im Handelsregister einzutragen. Obwohl nach OR 933 die nicht widerlegbare Vermutung gilt, dass jeder Dritte die Handelsregistereintragung kennt, kann aus der positiven Publizitätswirkung keine «öffentliche Notorietät» im Sinne des Prozessrechts abgeleitet werden (Urteil des Appellationsgerichts vom 20. Dezember 1996 in BJM 1998 312 ff.).

3. Prozessrecht
Kosten- und Entschädigungsfolgen eines Verantwortlichkeitsprozesses
Bewirkt die Berufung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder keine Abänderung des dem Kläger vorinstanzlich zugesprochenen Gesamtschadenersatzes, sind die Gerichts- und Prozesskosten des Berufungsverfahrens im Aussenverhältnis solidarisch von allen Verwaltungsräten zu tragen, die Berufung eingereicht haben. Die interne Aufteilung der Kosten ist auf dem Regressweg zu regeln (BGer I. ZK vom 11. Juni 1996 in Praxis 1997 216 ff.).

B. Literatur

1. Aktienrecht
Aktienrecht 1992–1997: Versuch einer Bilanz; zum 70. Geburtstag von Rolf Bär (Hg. Roland von Büren, Bern 1998); Druey/Böckli/Nobel: Rechtsfragen um die Aktionärbindungsverträge (Zürich 1998 = SnA Bd. 13); Peter V. Kunz: Die Klagen im Schweizer Aktienrecht (Zürich 1997 = SnA 12). In Bälde sollen in der Schriftenreihe

des Europa Instituts Zürich die überarbeiteten Referate einer Tagung zum Thema «Mergers & Acquisitions» erscheinen. Aus der Vielzahl aktienrechtlicher Dissertationen seien erwähnt: *Andreas Bohrer*: Unfriendly Takeovers (Diss. Zürich 1997 = ZStP 136); *Beat Brechbühl*: Haftung aus erwecktem Konzernvertrauen (Diss. Bern 1998 = ASR 617); *Max Gerster*: Stimmrechtsaktien (Diss. Zürich 1997 = SSHW 183); *Andrea Grass*: Business Judgment Rule (Diss. Zürich 1998 = SSHW 186); *Christof Helbling*: Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen in der Schweiz (Diss. Zürich 1998 = SSHW 185); *Maja D. Jösler*: Rechtsstreit zwischen Organen und Organmitgliedern (Diss. St. Gallen 1998 = St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht 52); *Kristina Kuzmic*: Haftung aus «Konzernvertrauen» (Diss. Zürich 1998 = SSHW 187); *Alexander Vogel*: Die Haftung der Muttergesellschaft als materielles, faktisches oder kundgegebenes Organ der Tochtergesellschaft (Diss. St. Gallen 1997 = St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht 51); *Beat Walti*: Mitarbeiterbeteiligung, Aktien- und Optionspläne (Diss. Zürich 1998 = ZStP 139); *Christoph Widmer*: Die Liberierung im schweizerischen Aktienrecht (Diss. Zürich 1998 = SSHW 184); *Christian Wind*: Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 727c Abs. 1 OR (Diss. St. Gallen 1998).

2. Recht der GmbH

Pascal Montavon: Droit et pratique de la SARL (Lausanne 1996).

3. Gesellschaftsrecht allgemein

Meier-Hayoz/Forstmoser: Schweizerisches Gesellschaftsrecht (8., vollständ-

dig neu bearbeitete A., Bern 1998); *Hans Michael Riemer*: Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im schweizerischen Gesellschaftsrecht (Bern 1998).

4. Börsengesellschaftsrecht

Robert Bernet: Die Regelung öffentlicher Kaufangebote im neuen Börsengesetz (Diss. Bern 1998 = ASR 614); *Stephan N. Frei*: Öffentliche Übernahmeangebote in der Schweiz (2. A. Bern 1998); *Alain P. Röthlisberger*: Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften (Diss. Bern 1998 = ASR 612); *Christoph Brunner*: Liability of Publicity Held Corporations for a Violation of a Duty to Disclose... (Bern 1998 = BBA 5).

Vgl. sodann auch die beiden Textausgaben und Einführungen von *Daniel Daeniker*: Swiss Securities Regulation (Zürich 1998) und *Dieter Zobl*: Das Börsenrecht der Schweiz (Zürich 1998, 4-sprachig).

5. Disketten und Updates auf Internet

Bei Nachschlagewerken und der Publikation von Mustertexten sind in letzter Zeit vermehrt Disketten mitgeliefert oder zusätzlich angeboten worden. Beispiel: *Zindel/Honegger/Isler/Benz*: Statuten der Aktiengesellschaft (4-sprachig, 2. A., Zürich 1997); vgl. ferner *Thevenoz/Zulauf*: Bank- und Finanzmarktrecht 1998 bzw. Droit bancaire et financier 1998 (Zürich 1998).

Zu einem am Rande auch das Gesellschaftsrecht betreffenden Handbuch werden vierteljährliche Updates auf Internet angeboten: *Peter Nobel*: Schweizerisches Finanzmarktrecht (Bern 1997).

C. Rechtssetzung

1. Fusionsgesetz

Die Vernehmlassung betreffend den Vorentwurf zum Fusionsgesetz (vormals: Strukturanpassungsgesetz) wurde am 31. Mai 1998 abgeschlossen. Die Stellungnahmen waren insgesamt positiv.

2. Unternehmenssteuerreform

Die Novellen betreffend das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) wurden per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Etwas verzögert, am 1. April 1998, wurden weitere Änderungen zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) in Kraft gesetzt.

3. Börsengesetz

Die Abschnitte 4 und 5 des Börsengesetzes sowie die zugehörigen Verordnungsbestimmungen sind per 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Ebenso traten die Verordnung vom 25. Januar 1997 der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK) und das Reglement der Übernahmekommision vom 21. Juli 1997 in Kraft. Zudem hat die Übernahmekommision folgende Mitteilungen erlassen: Mitteilung Nr. 1 betreffend den Rückkauf eigener Aktien vom 22. Juni 1998, Mitteilung Nr. 2 betreffend Angebotspflicht vom 21. Juli 1997 und Mitteilung Nr. 3 betreffend Kraftloserklärung der «restlichen Beteiligungspapiere» nach einem öffentlichen Kaufangebot vom 21. Juli 1997.

4. Handelsregisterverordnung

Per 1. Januar 1998 sind die vom Bundesrat am 29. September 1997 beschlossenen Änderungen der Handelsregisterverordnung (SR 221.411) in Kraft getreten. Diese betreffen vorwiegend die Regelung des *Firmenrechts*. Das Bewilligungsverfahren für regionale, territoriale und nationale Bezeichnungen wurde aufgehoben (aHRegV 45 f), ebenso das Reklameverbot (aHRegV 44). HRegV 47 bestimmt nun, dass im Rechtsverkehr stets die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert anzugeben ist. Die zusätzliche Verwendung von Kurzbezeichnungen ist gestattet.

Gleichzeitig trat eine Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister in Kraft (SR 221.411.1).

5. Hängige Reformprojekte

Die Arbeitsgruppe *Mengiardi* hat im Juli 1998 den Vorentwurf für *Rech-*

nungslegungs- und Revisionsgesetz abgeliefert, das tiefgreifende Änderungen auch für das Gesellschaftsrecht im engeren Sinne mit sich bringen dürfte. Vermehrt sollen durch rechtsformübergreifende Regelungen wirtschaftlich gleiche Sachverhalte trotz unterschiedlicher Rechtsform gleich behandelt werden, wobei Differenzierungen in den Anforderungen vor allem auf Grund der wirtschaftlichen Grösse und der volkswirtschaftlichen Bedeutung erfolgen sollen. Über den Bericht wird in Seminaren der Weiterbildungsstufe HSG Ende Oktober und im November 1998 berichtet. Es ist geplant, den Vorschlag rasch in die Vernehmlassung zu geben.

Die Arbeitsgruppe *Böckli/Forstmoser/Rapp* nimmt in einem weiteren Bericht ergänzend Stellung zu Fragen der GmbH-Revision, zu wünschbaren Anschlussreformen bei anderen Gesellschaftsformen und zu einer Neuordnung der Kognitionsbefugnisse des Handelsregisterführers. Das Schicksal dieses Berichts ist noch offen.

D. Hinweise zur Praxis

Die *GmbH* hat weiter an Bedeutung gewonnen: Ende 1997 waren 23164 GmbHs im eidg. Handelsregister eingetragen. Dagegen stagniert die Zahl der Aktiengesellschaften auch weiterhin (Ende 1997: 170 503 Einheiten).

Im Zuge der Privatisierungsbestrebungen kam und kommt der *Umwandlung öffentlichrechtlicher Gebilde in solche privaten Rechts* vermehrt Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird auch intensiv diskutiert, inwieweit es sinnvoll ist, für nicht gewinnstrebige Aufgaben statt der klassischen Rechtsform der Stiftung die nichtwirtschaftliche AG (OR 620 III) einzusetzen.